



**STADT VISSELHÖVEDE  
DER BÜRGERMEISTER**

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: **104-2023**

Sachbearbeiter/in:

Andreas Brandes

Az.: 224.101

Datum: 23.05.2023, geändert  
am 22.06.23 (UF)

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung	öffentlich	20.06.2023	<b>6:0:0</b>	UF
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	29.06.2023	<b>6:0:0</b>	Hg
Rat	öffentlich	04.07.2023	<b>23:0:0</b>	UF

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Steuer ist mit Wirkung zum 01.01.2024 auf Antrag auf 50 vom Hundert zu ermäßigen für das Halten von maximal zwei Jagdgebrauchshunden pro Haushalt, die eine Prüfung für Gebrauchshunde abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Brauchbarkeit ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zudem ist die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdscheins nachzuweisen.

**Sachverhalt:**

Am 18.04.2023 ist ein Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung eingegangen (siehe Anlage). Der Antragende schlägt vor, dass unter § 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede folgendes aufgenommen wird:

„Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung/jagdliche Brauchbarkeitsprüfung nach den Richtlinien der Landesjägerschaft Niedersachsen abgelegt haben und jagdlich eingesetzt werden, sollen von der Hundesteuer befreit werden. Dieses sollte unabhängig von der Lage des Jagdrevieres (Jagdpacht oder Begehungsschein) des Jagdgebrauchshundehalters erfolgen. Die Bescheinigung der Brauchbarkeitsprüfung des Landes Niedersachsen oder vergleichbarer Prüfungen ist vorzulegen. Der Jagdgebrauchshundehalter muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.“

Nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c.) der Hundesteuersatzung ist bisher folgendes geregelt:

„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von maximal zwei Jagdgebrauchshunden pro Haushalt, die eine Prüfung für Gebrauchshunde abgelegt haben und im Stadtgebiet von Visselhövede jagdlich verwendet werden. Die Brauchbarkeit ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zudem ist die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdscheins und eines Jagderlaubnisscheins oder eines Jagdpachtvertrags nachzuweisen.“

In der beigefügten Übersicht über die Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für Jagdgebrauchshunde in den Nachbargemeinden ist ersichtlich, dass in der Mehrzahl der Nachbargemeinden die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung unabhängig von dem Ort der jagdlichen Verwendung gewährt wird. Bei den meisten Nachbargemeinden handelt es sich aber um eine Hundesteuerermäßigung von 50 % und nicht um eine komplette Hundesteuerbefreiung.

Sollte eine Änderung der Satzung befürwortet werden schlägt die Verwaltung die folgenden zwei Alternativen vor:

- a) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von maximal zwei Jagdgebrauchshunden pro Haushalt, die eine Prüfung für Gebrauchshunde abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Brauchbarkeit ist durch das Vorlegen des

Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zudem ist die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdscheins nachzuweisen.

- b) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 vom Hundert zu ermäßigen für das Halten von maximal zwei Jagdgebrauchshunden pro Haushalt, die eine Prüfung für Gebrauchshunde abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Brauchbarkeit ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Zudem ist die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagdscheins nachzuweisen.

Im Auftrag

Mielczarek  
Bereichsleiter Finanzen

Zur Beratung freigegeben

André Lüdemann  
Bürgermeister

Anlage:

- Antrag auf Änderung der Hundesteuersatzung
- Hundesteuersatzung der Stadt Visselhövede
- Übersicht der Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen für Jagdgebrauchshunde in den Nachbargemeinden